

gunnercooke

Palettentausch in Deutschland – Fluch oder Segen?

Dipl. Jur. Alexander Werner

Partner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transport- und
Speditionsrecht



Über gunnercooke

Im Frühjahr 2021 eröffnete die britische Kanzlei *gunnercooke* in Berlin ihr erstes internationales Office. Inzwischen unterhält sie mit 40 Partner*innen und dem Back Office weitere Büros in Hamburg, München, Düsseldorf, Frankfurt und Österreich.

Zur Expertise gehören für uns die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in Geschäftsmodelle und Problemkontexte von Mandant*innen tiefer als üblich hineinzuarbeiten. Wir glauben: Nur mit dieser Haltung ist exzellente anwaltliche Beratung möglich. So können Anwälte *Trusted Advisors* sein.

gunnercooke ist die am schnellsten wachsende Wirtschaftskanzlei Großbritanniens und ist mit Büros in den USA, Deutschland, CEE, Schottland und England auch weltweit auf dem Vormarsch. Wir bieten ein Team von mehr als 500 Fachleuten und verfügen über die Erfahrung, die uns zu echten Expert*innen auf unserem Gebiet macht. Gemeinsam verfügt *gunnercooke* über Stärken in nahezu allen Unternehmensbereichen und Branchen. Wir bieten rechtliche, kommerzielle und strategische Beratung, die für unsere Mandant*innen, von multinationalen Unternehmen bis hin zu Unicorns und gemeinnützigen Organisationen, einen echten Mehrwert darstellt. Unser breit gefächertes Fachwissen deckt einige der spannendsten und wichtigsten neuen Disziplinen ab, von ESG und Gemeinnützigkeitsrecht bis hin zu Blockchain und Kartellrecht.



gunnercooke

“

Persönlicher Service,
exzellentes Fachwissen,
innovativ & mandantenorientiert

KARTEIKARTE 1 | ZU FOLIE 1 & 2

Fokus: Intro & Branchen-Relevanz (DACHSER Food Logistics Kennzahlen)

- Stefan sagt:
„15,6 Mio. Tonnen, 1,8 Mrd. € Umsatz, hochsensible Kühlketten – und mittendrin Millionen von Holzladungsträgern.“
- Mein Einwurf (ca. 45 Sek.):

„Stefan zeigt die gewaltige Dimension. Aus juristischer Sicht bedeutet das: Die Europalette ist längst kein beiläufiges Verpackungsmittel mehr, sondern ein eigenständiges Wirtschaftsgut mit erheblichem Bilanz- und Haftungspotenzial.

In vielen Frachtverträgen wird der Ladungsträgertausch aber immer noch wie eine formlose Gefälligkeit am Rampentor behandelt. Rechtlich gilt: Wer den Tausch nicht vertraglich präzise regelt, riskiert, dass unklare Gepflogenheiten zu Lasten des Frachtführers ausgelegt werden. Wir haben hier Milliardenwerte auf Holz – aber oft Verträge auf Zuruf.“

- Referenzurteil: LG Duisburg, Urteil v. 05.01.2023, Az. 22 O 2/22

KARTEIKARTE 2 | ZU FOLIE 3

Fokus: Marktmacht & Pooling-Systeme (DPL, PAKI, IPP, Handel 69 %)

- Stefan sagt:
„69 % gehen in den Handel – EDEKA, REWE, Kaufland, Aldi. Wir treffen auf ein Dutzend Systeme: DPL, PAKI, IPP, eigene Scheine.“
- Mein Einwurf (ca. 60 Sek.):

„Hier sehen wir das klassische asymmetrische Machtverhältnis. Wenn der Lebensmitteleinzelhandel einseitig vorschreibt: *„Wir tauschen nicht physisch, ihr müsst diesen Pooling-Dienstleister akzeptieren“*, bewegt sich das kartell- und vertragsrechtlich auf sehr dünnem Eis.

Ein Palettenschein oder ein Pooling-Guthaben ist kein gesetzliches Zahlungsmittel. Niemand kann den Logistiker einseitig zwingen, statt des vertraglich geschuldeten Zug-um-Zug-Tausches ein fremdes Gutscheinsystem eines Drittanbieters anzunehmen – es sei denn, es ist glasklar und wirksam vereinbart. Was wir hier sehen, ist oft ein Diktat der Rampe, keine wirksame Vertragsänderung.“

- Referenzurteil zur einseitigen Leistungsbestimmung: BGH, Urteil v. 18.01.2017, VIII ZR 263/15

KARTEIKARTE 3 | ZU FOLIE 4 (TEIL 1: PHYSISCHER TAUSCH)

Fokus: Schrottquote bis zu 20 % & Qualitäts-Gefälle

- Stefan sagt:
„Zug-um-Zug-Tausch: Vorsortierte Stapel, zunehmend schlechte Qualität, bis zu 20 % Schrottquote.“
- Mein Einwurf (ca. 60 Sek.):

„20 % Schrottquote ist kein logistisches Ärgernis – das ist ein juristischer Schadenersatzfall. Beim Zug-um-Zug-Tausch schuldet die Gegenseite eine tauschfähige Palette mittlerer Art und Güte nach EPAL-Kriterien. Wer wissentlich defekte Paletten unterschickt, erfüllt seine Leistungspflicht schlicht nicht.“

Aber Vorsicht in der Praxis: Wer mangelhafte Paletten rügelos mitnimmt, läuft in die Beweisfalle. Ohne sofortige Rüge und Quittierung am Tor verpufft der Anspruch. Wenn der Fahrer unterschreibt und vom Hof fährt, trägt der Spediteur rechtlich das Risiko für den Schrott des Handels.“

- Referenzurteil zu Schrottquote & Palettenkonten:
OLG Düsseldorf, Urteil v. 05.10.2022, Az. I-18 U 10/21

KARTEIKARTE 4 | ZU FOLIE 4 (TEIL 2: SCHEINE & GEBÜHREN)

Fokus: Pooling-Scheine, Aufwertungsgebühren, 1,25 € & Fristen

- Stefan sagt:
„Ausgabe von Scheinen gegen Gebühr, B-Qualitätsforderungen, Aufwertungsgebühren, kein Material vor Ort – unterm Strich defizitär!“
- Mein Einwurf (ca. 75 Sek. – Highlight aus dem Palettenschein-Dossier):

„Hier müssen wir Klartext reden – viele dieser Praxis-Klauseln halten einer rechtlichen Prüfung nicht stand:

Erstens: Die Gebühren. Wenn auf einem Schein plötzlich 1,25 € oder Aufwertungsgebühren verlangt werden, ist das rechtlich unwirksam, wenn es keine vorherige vertragliche Abrede gibt. Einseitig aufgedruckte Verwaltungsgebühren begründen keinen Zahlungsanspruch.

Zweitens: Die Fristen. Fast jeder Schein trägt den Aufdruck: *„Gültig 6 oder 12 Monate“*. Das Dossier belegt: Das führt keineswegs zum automatischen Eigentumsverlust! Solche Ausschlussfristen in AGB sind oft unwirksam, weil sie den Gläubiger unangemessen benachteiligen.

Drittens: Die Bringschuld. Wenn Paletten geschuldet werden, ist die Herausgabe rechtlich eine Bringschuld des Schuldners – keine kostenlose Abholpflicht des Spediteurs!“

- Referenzurteil: BGH, Urteil v. 20.07.2007, V ZR 85/06

KARTEIKARTE 5 | ZU FOLIE 5

Fokus: Lösungsansätze & Neuausrichtung (Sandwich auflösen)

- Stefan sagt:
„Ganzheitlicher Prozess darf nicht defizitär sein: Weiterreichen an Industrie, Palettenkauf, eigene Pooling-Rolle.“
- Mein Einwurf (ca. 60 Sek. – Schlussakkord):

„Stefan zeigt die strategischen Wege. Juristisch bedeutet das: Der Spediteur muss aus der Rolle des kostenlosen Ausfallbürgen heraus.

Wenn Industrie und Handel Pooling-Modelle oder Schein-Systeme wollen, müssen die Risiken dorthin, wo sie hingehören:

1. Weiterreichung: Palettenscheine müssen 1:1 vertraglich mit den Verladern gespiegelt werden – inklusive Verzugs- und Ausfallrisiken.
2. Verursacherprinzip: Wer Qualität B vorschreibt, muss Aufwertung und Clearing bezahlen.
3. Konsequente Schadenersatzpraxis: Wer Paletten systematisch blockiert, schuldet nach Fristsetzung Wertersatz in Geld.

Erst wenn das Blockieren und Schlechterfüllen teurer wird als ein fairer Tausch, wird sich der Markt bewegen.“

- Referenzurteil zur Höhe des Schadenersatzes: OLG Düsseldorf, Urteil v. 21.12.2016 I-18 U 54/16